



CORONA-VIRUS

- 3821-01 Gesundheitsministerkonferenz zur Entschädigung
für Personen ohne Impfschutz3

RECHT UND VERFASSUNG

- 3821-02 Normenkontrollrat veröffentlicht Positionspapier
für die nächste Legislaturperiode5

ARBEIT UND SOZIALES

- 3821-03 Evaluationsbericht: Gute-KiTa-Gesetz stärkt
Qualität in der frühkindlichen Bildung.....7

FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

- 3821-04 BMF-Monatsbericht zu Kommunal финанzen9
3821-05 KfW-Kommunalpanel 2022 – Befragung läuft 12
3821-06 Sparkassen-Chefvolkswirte zu Investitionen 14
3821-07 Entscheidungshilfe zur Blockchain-Technologie 15

STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT

- 3821-08 Bund: Zusätzliche Milliarden für die Gebäudesanierung 17
3821-09 Nachhaltige Entwicklung:
Kommunen als zentrale Akteure dauerhaft stärken..... 19
3821-10 Luftreinhaltung: Bundesrat stimmt
strengeren Vorgaben für Schornsteine zu.....21
3821-11 Bundesregierung minimiert Plastikanteil im Bioabfall22
3821-12 Bundesregierung beschließt Ausstieg aus Palmöl
für die Kraftstoffproduktion.....24
3821-13 BVerwG zur Bebauungsplanung im beschleunigten
Verfahren.....26

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

3821-14	Bundesrat beschließt Ladesäulenverordnung	27
3821-15	Bundesrat beschließt Mobilitätsdatenverordnung	29
3821-16	Wirtschaftsförderer diskutieren über Startup- und Technologieförderung	31

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

3821-17	Statement zu Quarantäne: Stopp der Lohnfortzahlung ist kleiner Baustein zu mehr Eigenverantwortung	33
3821-18	Die gute Nachricht: Zahl der E-Bikes in Privathaushalten steigt in 2021 um 1,2 Millionen.....	34
3821-19	Zehn-Minuten-Internet-Newsletter	35

TERMINANKÜNDIGUNGEN

3821-20	TERMINVORSCHAU 2021	36
---------	---------------------------	----

CORONA-VIRUS

3821-01 Gesundheitsministerkonferenz zur Entschädigung für Personen ohne Impfschutz

Die Gesundheitsministerkonferenz hat beschlossen, dass Personen, die die Möglichkeit einer Impfung hatten, ab November keinen Anspruch mehr auf Lohnentschädigung haben, wenn sie in Quarantäne müssen.

Ungeimpften Beschäftigten, die wegen Corona in Quarantäne müssen, erhalten zukünftig keine staatliche Entschädigung für entgangenen Lohn. Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) gewährt in § 56 Absatz 1 Personen eine finanzielle Entschädigungsleistung, denen von der zuständigen Behörde die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit ganz oder teilweise untersagt bzw. eine Absonderung angeordnet wurde. Ausdrücklich sieht das IfSG von der Gewährung einer Entschädigungsleistung ab, wenn das Tätigkeitsverbot oder die Quarantäneanordnung durch Inanspruchnahme einer öffentlich empfohlenen Schutzimpfung oder anderen Maßnahme der spezifischen Prophylaxe hätte vermieden werden können.

Seit einigen Wochen stehen ausreichende Mengen Impfstoff zur Verfügung, um allen Bürgerinnen und Bürgern in Deutschland eine Impfung gegen COVID-19 anbieten zu können. Impfwillige Personen können flächendeckend, niedrighschwellig und ohne Wartezeiten eine Impfung gegen COVID-19 erhalten. Personen, für die eine allgemeine Impfpflicht vorliegt, erhalten nach dem IfSG als Kontaktpersonen oder Reiserückkehrer aus Risikogebieten aufgrund der flächendeckenden Verfügbarkeit von Impfangeboten zukünftig keine Entschädigung auf Kosten der Allgemeinheit, wenn im Falle eines Tätigkeitsverbots bzw. einer Quarantäneanordnung kein vollständiger Impfschutz vorliegt. Personen mit vollständigem Impfschutz unterliegen im Übrigen grundsätzlich keiner Quarantänepflicht mehr.

Beschluss der GMK

Die GMK hat beschlossen, dass spätestens ab dem 1. November 2021 denjenigen Personen keine Entschädigungsleistungen gemäß § 56 Absatz 1 IfSG gewährt wird, die als Kontaktpersonen oder als Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet bei einem wegen COVID-19 behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot oder behördlich angeordneter Absonderung keinen vollständigen Impfschutz mit einem in Deutschland gelisteten Impfstoff gegen COVID-19 vorweisen können, obwohl für sie eine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung nach § 20 Absatz 3 IfSG vorliegt.

Die Entschädigungsleistung gemäß § 56 Abs. 1 IfSG wird weiterhin Personen gewährt, für die in einem Zeitraum von bis zu acht Wochen

vor der Absonderungsanordnung oder des Tätigkeitsverbots keine öffentliche Empfehlung für eine Impfung gegen COVID-19 vorlag. Gleiches gilt, sofern eine medizinische Kontraindikation hinsichtlich der COVID-19-Schutzimpfung durch ärztliches Attest bestätigt wird.

Ein Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg findet sich in Beitrag 3821-17 in dieser DStGB-Aktuell-Ausgabe.

(I/4 Marc Elxnat, 23.09.2021)

Inhaltsverzeichnis

RECHT UND VERFASSUNG

3821-02 Normenkontrollrat veröffentlicht Positionspapier für die nächste Legislaturperiode

Der Normenkontrollrat hat neben seinem Jahresbericht 2021 auch eine Zusammenfassung der wichtigsten Reformvorschläge für die nächste Bundesregierung veröffentlicht. Das Positionspapier trägt die Überschrift „Deutschland ist, denkt und handelt zu kompliziert. Was jetzt getan werden muss, um Staat und Verwaltung zukunftsfest zu machen“. Der NKR fordert unter anderem bei einer Föderalismusreform die Arbeitsteilung zwischen staatlichen Ebenen zu vereinfachen.

Zum Ende seiner dritten Mandatszeit hat der Nationale Normenkontrollrat (NKR) den Jahresbericht 2021 mit dem Titel: „Zukunftsfester Staat – weniger Bürokratie, praxistaugliche Gesetze und leistungsfähige Verwaltung“ veröffentlicht. Der NKR als unabhängiges Kontroll- und Beratungsgremium zieht Bilanz zu den geprüften Gesetzentwürfen der Bundesregierung und zu Bürokratieabbau und Digitalisierung der Verwaltung in den letzten 12 Monaten.

Erfüllungsaufwand senken

In der Betrachtung der letzten 12 Monate kritisiert der NKR vor allem, dass der Erfüllungsaufwand der Verwaltung durch Bundesgesetze erheblich gestiegen ist. Insbesondere das Ganztagsförderungsgesetz mit der Ausweitung der Kinderbetreuungsmöglichkeiten für eine Million Grundschulkinder führt dazu, dass Ländern und Kommunen erheblicher Aufwand entsteht. Insgesamt ist der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung von Bund, Ländern und Kommunen durch Gesetze und Verordnungen seit 2016 um jährlich 7 Mrd. Euro angestiegen. Das sind mehr als 60 Prozent der insgesamt – das heißt für alle Normadressaten – entstandenen Mehrbelastung.

Digitale Verwaltung voranbringen

Der NKR fordert darüber hinaus, dass zum einen die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes einer strategischen Neuausrichtung unterzogen wird und komplizierte Strukturen und Regularien aufgebrochen werden. Dazu sollen auch rechtliche Digitalisierungshürden gezielt abgebaut und ein Digital-Check für Gesetze eingeführt werden.

Gesetzgebung modernisieren

Damit der Gesetzgebungsprozess den Anforderungen der Praxis genügen kann, fordert der NKR neben der Einführung von Gesetzgebungslaboren, vor allem die Beteiligungsfristen für Länder, kommunale Spitzenverbände und Wirtschaftsverbände auszuweiten und festzuschreiben,

da dort das Vollzugswissen der Praktiker liegt und nur durch angemessene Beteiligung der praktischen Ebene die Gesetzgebung modernisiert werden kann.

Krisenmanagement verbessern

Bei zivilen Notlagen von überregionaler bzw. nationaler Bedeutung fehlt es bisher an geeigneten Entscheidungs- und Koordinierungsstrukturen. Nötig ist ein Krisenstab auf Bundesebene, der politisch-strategische Entscheidungen professionell vorbereitet und operative Maßnahmen föderal koordinieren kann. Daher ist es wichtig, dass die zentralen föderalen Akteure hier auch eingebunden werden. Um bei Krisen besondere personelle Anforderungen abfangen zu können (vgl. Ausländerbehörden während der Flüchtlings- oder Gesundheitsämter während der Corona-Krise) braucht es eine zivile Krisenreserve jenseits der Bundeswehr.

Der Jahresbericht und das Positionspapier können auf der Seite des NKR abgerufen werden (www.normenkontrollrat.bund.de).

(I/4 Marc Elxnat, 23.09.2021)

Inhaltsverzeichnis

ARBEIT UND SOZIALES

3821-03 Evaluationsbericht: Gute-KiTa-Gesetz stärkt Qualität in der frühkindlichen Bildung

Am 22. September 2021 hat das Kabinett den ersten Evaluationsbericht zum Gute-KiTa-Gesetz verabschiedet. Laut Evaluationsbericht zeigt das Gute-KiTa-Gesetz positive Wirkungen: So hätten kleinere Gruppen, verbesserte Personalschlüssel und qualifizierte Fachkräfte die Qualität in der frühkindlichen Bildung verbessert. Die Länder hätten die in Bund-Länder-Verträgen festgelegten Maßnahmen aus dem Jahr 2019 weitgehend planmäßig umgesetzt. Elf Bundesländer setzen einen großen Teil der Bundesmittel zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren ein. Der Bericht kommt außerdem zum Ergebnis, dass eine kontinuierliche Finanzierung notwendig ist, um langfristig die Qualität und Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Der Bericht wird nun dem Deutschen Bundestag vorgelegt.

Am 01.01.2019 ist das „Gute-KiTa-Gesetz“ in Kraft getreten. Dieses Gesetz hat das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung und die Teilhabe an der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Von 2019 bis 2022 wird in diesem Zusammenhang der Umsatzsteueranteil der Länder um rund 5,5 Milliarden Euro erhöht. Die Bundesländer können dafür aus einem Instrumentenkasten mit zehn qualitativen Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Entlastung bei den Gebühren auswählen. Durch die Umsetzung des Gesetzes soll „ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden“.

Die Verwendung der von der Bundesregierung zur Verfügung gestellten Finanzmittel wurde in Verträgen mit den 16 Ländern geregelt; dabei wurden länderspezifisch sehr unterschiedliche Schwerpunkte gesetzt. Die Länder investieren vor allem in bessere Fachkraft-Kind-Schlüssel, qualifizierte Fachkräfte, starke Kitaleitungen und eine professionelle Kindertagespflege. Elf Länder haben sich entschieden, Gute-KiTa-Mittel für die Entlastung der Familien bei den Gebühren einzusetzen.

Mit dem am 22. September 2021 verabschiedeten Bericht erfüllt die Bundesregierung ihre gesetzliche Pflicht zur Evaluierung des Gute-KiTa-Gesetzes. Der Bericht besteht aus der Stellungnahme der Bundesregierung und den Zwischenberichten der beiden Evaluationsstudien und kann abgerufen werden unter www.bmfsfj.de.

Der zweite Evaluationsbericht ist für 2023 geplant.

Anmerkung des DStGB

Der Evaluationsbericht bestätigt die damaligen Befürchtungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, dass die Mehrzahl der Bundesländer die zusätzlichen Mittel vorrangig zur Refinanzierung der Gebührenfreiheit oder anderer ohnehin geplanter Vorhaben nutzen werde. Daneben sind nur wenig signifikant nennenswerte Effekte zur Qualitätsverbesserung in Kindertagesstätten sichtbar. Der Bund hat sich zwar bereits 2019 mit dem Beschluss „Maßnahmen der Bundesregierung zur Umsetzung der Ergebnisse der Kommission ‚Gleichwertige Lebensverhältnisse‘, dazu bekannt, seine Verantwortung für die Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung auch über 2022 hinaus wahrzunehmen, eine gesetzgeberische Umsetzung ist allerdings bislang nicht erfolgt. Die neue Bundesregierung muss eine weitere finanzielle Bundesbeteiligung als prioritäre Maßnahme zügig in Angriff nehmen.

(I/2 560-02 Ursula Krick, 23.09.2021)

[Inhaltsverzeichnis](#)

FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

3821-04 BMF-Monatsbericht zu Kommunal финанzen

Im aktuellen Monatsbericht hat das BMF die Entwicklung der Kommunal финанzen dargestellt und unterstrichen, dass die Länder in der Verantwortung für weitere Corona-Hilfen für die Kommunen in diesem Jahr stehen. Auf der Agenda in der kommenden Legislaturperiode wird die Frage nach einer krisenresilienteren Kommunalfinanzierung sowie die fortbestehenden Disparitäten zwischen den Kommunen stehen. Aus kommunaler Sicht ist ein 2. Kommunaler Rettungsschirm von Bund und Ländern zur Aufrechterhaltung der Investitionstätigkeit nach wie vor alternativlos. An der Gewerbesteuer als wirtschaftskraftorientierte gemeindliche Steuerquelle ist zweifelsfrei festzuhalten. Für eine angemessene kommunale Finanzausstattung braucht es aber eine weitere Entlastung bei den Sozialausgaben sowie eine Erhöhung des gemeindlichen Umsatzsteueranteils.

Im aktuellen September-Monatsbericht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) wird auch die Finanzsituation der Kommunen beleuchtet. Das BMF hält darin fest, dass die Entwicklung der Kommunal финанzen bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie positiv verlief, was auch auf etliche Maßnahmen des Bundes zurückzuführen sei. Hervorgehoben seien hier die sog. „5-Mrd.-Entlastung“ sowie eine erhöhte Investitionsförderung. Dass die Kommunen das Corona-Jahr 2020 trotz dramatischer Einbußen bei den Einnahmen in der Summe noch mit einem positiven Finanzierungssaldo von 2,7 Mrd. Euro abschließen konnten, ist auch auf den Kommunalen Solidarpakt und in diesem Zusammenhang vor allem auf die hälftige Kompensation der Ausfälle bei der Gewerbesteuer sowie die dauerhafte Erhöhung des Bundesanteils an den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) zurückzuführen. Der aktuelle Bericht umfasst weiter eine ausführliche Auflistung der „Kommunalen Maßnahmen“ des Bundes in der 19. Legislaturperiode.

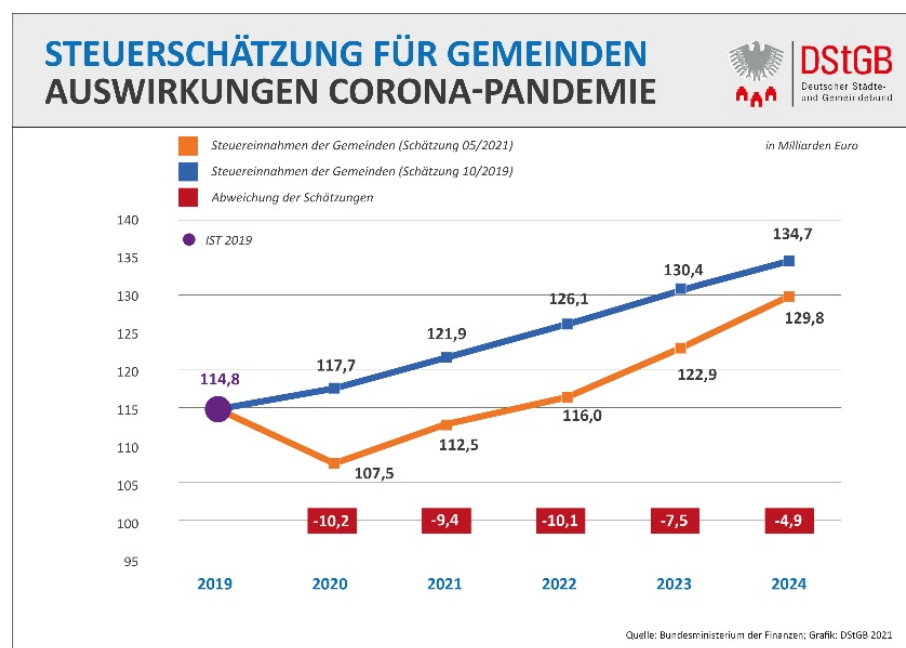
Dass die Kommunen auch im laufenden Jahr noch spürbar unter den fiskalischen Auswirkungen der Corona-Pandemie leiden, steht auch für das BMF außer Frage. Seitens des Bundes sieht man gleichwohl die Verantwortung für weitergehende finanzielle Unterstützungsleistungen bei den Ländern. Der Bund habe mit der dauerhaften erhöhten Beteiligung an den KdU sowie ausgeweiteten Hilfen beim ÖPNV seine „Schuldigkeit“ getan.

Das BMF unterstreicht ferner die Bedeutung kommunaler Investitionen für die Zukunftsfähigkeit Deutschlands (insb. in den Bereichen Digitalisierung, Kinderbetreuungsinfrastruktur, energetische Sanierung öffentlicher Gebäude) und in diesem Zusammenhang auf die positive Entwicklung bei den Ausgaben der Kommunen bei den Sachinvestitionen bis zum Jahr 2020.

Ferner gibt der Bericht auch Ausblick auf die kommende Legislaturperiode. So habe die Corona-Pandemie nochmals gezeigt, dass „die stark von der Ertragslage vor Ort abhängende kommunale Einnahmestruktur zu einer mangelnden Krisenresilienz des kommunalen Finanzsystems“ führe. In der nächsten Legislaturperiode wird daher zu diskutieren sein, welche strukturellen Anpassungen im kommunalen Finanzierungssystem angezeigt sind, gerade auch unter Berücksichtigung einer die kommunale Eigenverantwortung bei der regionalen Wirtschaftspolitik fördernden wirtschaftskraftorientierten Kommunalfinanzierung. Weiteres zentrales Thema werden die Disparitäten zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen sein.

Einordnung

Zunächst ist positiv herauszustellen, dass der Bund in der 19. Legislaturperiode tatsächlich Einiges zur Verbesserung der finanziellen Lage der Kommunen und ihrer Investitionstätigkeit beigetragen hat. Positiv ist ebenfalls sein Engagement im vergangenen Jahr zur Stabilisierung der Kommunalhaushalte im Zuge der dramatischen Steuerausfälle der Kommunen hervorzuheben. Die Maßnahmen des Bundes haben wesentlich dazu beigetragen, dass die Städte, Gemeinden und Kreise ihre Investitionen in den vergangenen Jahren spürbar steigern konnten. Die zum Teil zweistelligen Wachstumsraten in den letzten Jahren dürfen gleichwohl nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Nettoinvestitionen der Kommunen zuletzt trotzdem noch negativ waren! Dies bedeutet, dass der jährliche Werteverzehr größer ausfällt als die Investitionen. Der damit einhergehende Substanzverlust wird gerade auf kommunaler Ebene immer sichtbarer und spiegelt sich auch im kommunalen Investitionsrückstand von zuletzt 149 Mrd. Euro wider (siehe DStGB Aktuell 1821-06). Hinzu kommen notwendige Zukunftsinvestitionen vor allem in den Bereichen Anpassung an den Klimawandel und Digitalisierung.



Um den Wirtschaftsstandort Deutschland zukunftsfest zu machen, braucht es Kommunen, die in der Lage sind in ihre Infrastruktur zu investieren. Angesichts der im Vergleich zu den Vor-Corona-Annahmen in diesem Jahr um voraussichtlich 9,4 Mrd. Euro und im kommenden Jahr um 10,1 Mrd. Euro geringer ausfallenden gemeindlichen Steuereinnahmen ist die finanzielle Unsicherheit jedoch groß. Folge ist ein Zurückfahren von Investitionen und der Verzicht auf den eigentlich notwendigen Ausbau der Personalkapazitäten in den Bauplanungsämtern. Auch die Bauwirtschaft wird ihre Kapazitäten nicht weiter ausbauen, wenn unklar ist, ob die Kommunen die eigentlich notwendigen Investitionen auch tatsächlich tätigen können. Kommunen wie Bauwirtschaft brauchen Planungssicherheit. Bund und Länder stehen daher in der Verantwortung einen zweiten Rettungsschirm für die Kommunen aufzuspannen.

An der Gewerbesteuer als wirtschaftskraftorientierte gemeindliche Steuerquelle mit eigenem Hebesatzrecht ist festzuhalten. Zur Verstärkung von Investitionen und zur Ermöglichung echter kommunaler Selbstverwaltung ist eine bessere Finanzausstattung unabdingbar. Um tatsächlich eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen sowie eine Verringerung der Disparitäten zwischen finanzstarken und finanzschwachen Kommunen zu erreichen, sind die Kommunen zum einen bei den Sozialausgaben noch stärker zu entlasten und ist zum anderen der gemeindliche Anteil an der Umsatzsteuer zu erhöhen, wobei der erhöhte Anteil einwohner- und nicht mehr wirtschaftskraftorientiert auf die Gemeinden zu verteilen wäre. Beide Maßnahmen würden einen wichtigen Beitrag zur Erreichung des Ziels gleichwertiger Lebensverhältnisse beitragen. In diesem Zusammenhang sei auch nochmals auf die hohe Verschuldung vieler Kommunen vor allem in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen hingewiesen. Diesen Kommunen muss zumindest am Horizont wieder eine schuldenfreie Zukunft aufgezeigt werden. Hier stehen in erster Linie die Länder in der Verantwortung, siehe auch „Hessen-Kasse“ und „Saarland-Pakt“. Gleichwohl wird eine Entschuldung ganz ohne Hilfen des Bundes wohl nicht möglich sein.

BMF-Monatsbericht: www.bundesfinanzministerium.de

(II/3 920-30 Florian Schilling, 22.09.2021)

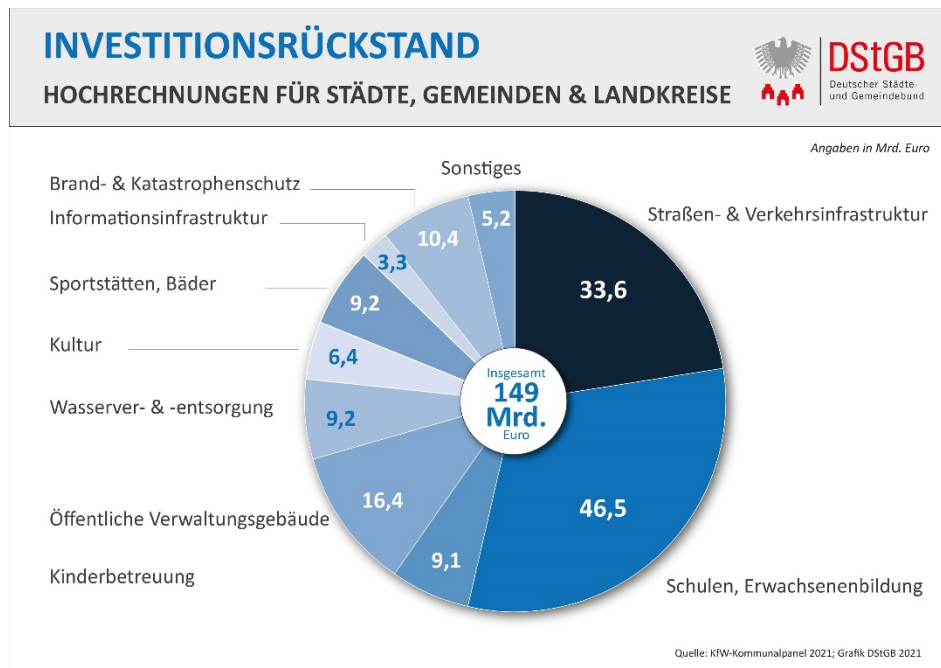
Inhaltsverzeichnis

FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

3821-05 KfW-Kommunalpanel 2022 – Befragung läuft

Noch bis zum 31. Oktober 2021 können sich Städte, Gemeinden und Landkreise an der Umfrage des Difu zum Investitionsbedarf, zur Investitionstätigkeit und zu Finanzierungsmöglichkeiten der Kommunen beteiligen. Die erhobenen Daten sind wesentliche Grundlage des KfW-Kommunalpanels 2022, welches voraussichtlich Anfang Mai 2022 veröffentlicht werden wird.

Seit 2009 befragt das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) im Auftrag der KfW-Bankengruppe die Kommunen zu ihrer Finanzlage, den Investitionen und Finanzierungsbedingungen. Das daraus erstellte „KfW-Kommunalpanel“ ist zu einer wichtigen Informationsquelle für alle Akteure und Institutionen geworden, die sich mit kommunalpolitischen Themen befassen.



Nach dem aktuellen „KfW-Kommunalpanel 2021“ (siehe DStGB Aktuell 1821-06) liegt der wahrgenommene Investitionsrückstand bei 149 Mrd. Euro und damit nochmals höher als im Vorjahr. Die Ergebnisse des KfW-Kommunalpanels finden immer wieder auch eine breite Resonanz in den Medien. Unsere Forderung, dass die Kommunen stärker in die Lage versetzt werden müssen, in den Unterhalt und Ausbau ihrer Infrastruktur zu investieren, wird auf diese Weise öffentlichkeitswirksam unterstrichen.

Nur eine aktive kommunale Teilnahme in allen Bundesländern gewährleistet dabei eine hohe Aussagekraft sowie eine entsprechende Wahrnehmung der Ergebnisse. Auch eine Regionalisierung der Investitionsrückstände für die Kommunen der einzelnen Bundesländer wird erst

dann möglich. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund möchte daher an dieser Stelle nochmals nachdrücklich für die Beteiligung an der Befragung werben.

An der Difu-Umfrage zum KfW-Kommunalpanel 2022 können sich Städte, Gemeinden und Landkreise bis zum 31. Oktober 2021 beteiligen. Eine Online-Beteiligung ist wie in den vergangenen Jahren möglich: <https://difu2.limequery.com/929154>

Weitere Informationen zur Kommunalpanel-Umfrage finden Sie unter: <https://difu.de/16871>

(II/3 920-00 / 970-30 Florian Schilling, 21.09.2021)

Inhaltsverzeichnis

FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

3821-06 Sparkassen-Chefvolkswirte zu Investitionen

Die Sparkassen-Chefvolkswirte haben zu einer umfassenden Investitionsoffensive aufgerufen, um den Wirtschaftsstandort Deutschland zukunftsfest zu machen, die Krise nachhaltig zu überwinden und eine resilientere Infrastruktur zu schaffen. Hierfür müssen neben den öffentlichen auch die privaten Investitionen gesteigert werden. Hervorgehoben wird dabei die Notwendigkeit zur Verstetigung kommunaler Investitionen. Hierfür sei eine bessere Finanzausstattung zwingend erforderlich. Von befristeten (kommunalen) Investitionsprogrammen wird abgeraten.

Die Chefvolkswirte der Sparkassen-Finanzgruppe haben am 21. September 2021 den Standpunkt „Private und öffentliche Investitionen stärken – Krise nachhaltig überwinden“ veröffentlicht. Kern des Positionspapiers, das nicht notwendigerweise der Haltung der DekaBank oder der Haltung der jeweiligen Landesbanken und Sparkassen entspricht, ist, dass Deutschland eine umfassende Investitionsoffensive braucht. Hierfür müssen neben den öffentlichen auch die privaten Investitionen gesteigert werden.

Die Chefvolkswirte sind sich einig darüber, dass öffentliche Investitionen das Rückgrat privaten Wirtschaftens und gesellschaftlichen Lebens sind und dass insbesondere die nach wie vor zu schwachen kommunalen Investitionen auf ein tragfähiges Niveau gehoben werden müssen. Hier braucht es endlich eine angemessene Finanzausstattung der Kommunen. Temporär begrenzte „Strohfeuerprogramme“ werden keine notwendigen strukturellen Veränderungen zur Folge haben. Eine tatsächlich angemessene Finanzausstattung würde die Kommunen dahingegen in die Lage versetzen, ihre Investitionen zu verstetigen und ihre Personalkapazitäten in den Bauämtern, um ein nicht-monetäres Investitionshemmnis zu nennen, auszubauen. Die Verstetigung kommunaler Investitionen ist im Übrigen auch für die Planungssicherheit privater Investitionen von entscheidender Bedeutung.

Mit Blick auf die Erreichung der Klimaziele wird unterstrichen, dass Deutschland ein konkretes Rahmenwerk, das private Investitionen forciert, benötigt. Hier braucht es eine angemessene CO₂-Bepreisung sowie zusätzliche steuerliche Anreize. Ferner müsse die deutsche Volkswirtschaft resilienter werden, wie eindrücklich die durch die Corona-Pandemie ausgelöste Gesundheitskrise sowie die zunehmenden Naturkatastrophen zeigen. Es braucht auch hier massive öffentliche und private Investitionen in die Infrastruktur.

Der Standpunkt „Private und öffentliche Investitionen stärken – Krise nachhaltig überwinden“ kann über www.dsgv.de abgerufen werden.

(II/3 920-00 / 980-18 Florian Schilling, 21.09.2021)

[Inhaltsverzeichnis](#)

FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

3821-07 Entscheidungshilfe zur Blockchain-Technologie

Die Bundesnetzagentur hat einen Leitfaden für den Einsatz der Blockchain-Technologie veröffentlicht. Der Leitfaden bietet eine konkrete Hilfestellung für die Frage, für wen Blockchain tatsächliche Mehrwerte bieten kann. Aktuell wird der Energiewirtschaft die größte Bedeutung bei Anwendungen beigemessen, allerdings gibt es auch ein Potenzial im Bereich der öffentlichen Verwaltung.

Der Leitfaden bietet einen Fragenkatalog anhand dessen Interessierte prüfen können, ob die Blockchain-Technologie Potenziale für sie hat. Darüber hinaus enthält der Leitfaden Hinweise dazu, inwiefern eine Kombination von Blockchain mit anderen digitalen Technologien wie Künstlicher Intelligenz oder dem Internet der Dinge sinnvoll sein kann.

Informationsportal zu Blockchain

Der Leitfaden kann in einem neuen Informationsportal der Bundesnetzagentur abgerufen werden: www.bundesnetzagentur.de/blockchain

Das Portal bietet außerdem einen Überblick zu Blockchain-Anwendungen in den regulierten Netzsektoren und zu potenziellen Einsatzmöglichkeiten in der öffentlichen Verwaltung. Darüber hinaus zeigt es Chancen und Herausforderungen der Blockchain-Technologie für mittelständische Unternehmen auf. Das Portal stellt zudem Informationen zu verschiedenen Blockchain-Initiativen und zu weiterführenden Veröffentlichungen bereit. Es wird regelmäßig aktualisiert und um neue Themenbereiche und Entwicklungen im Bereich der Blockchain-Technologie erweitert.

Blockchain im Energiesektor

In den von der Bundesnetzagentur regulierten Netzsektoren wird der Blockchain-Technologie im Energiesektor derzeit die größte Bedeutung beigemessen. Die Blockchain-Technologie wird hier in allen Wertschöpfungsstufen sowohl zur Verbesserung unternehmensinterner Prozesse als auch im Rahmen von innovativen digitalen Anwendungen und Geschäftsmodellen erprobt und zum Teil auch bereits eingesetzt.

Das Spektrum aktueller Projekte umfasst sowohl Anwendungen im wettbewerblichen Umfeld als auch Einsatzbereiche in der regulierten Wertschöpfungsstufe Netz. Zu diesen zählen:

- die manipulationssichere Erfassung von Anlagen-Zustandsdaten (zum Beispiel zu Wartungszwecken oder der Bestimmung des Wiederverkaufswerts),

- die Dokumentation anteiliger Eigentumsverhältnisse verschiedener Akteure an Speichern und Erzeugungsanlagen,
- die Abwicklung von Ladeprozessen im Bereich der E-Mobilität,
- die Erstellung von Herkunftsnachweisen und Grün- und Regionalstromzertifikaten,
- verschiedene Ausprägungen von Peer-to-Peer-Stromhandelsmodellen,
- die Erbringung von Systemdienstleistungen und Flexibilitäten sowie verschiedenen Ansätze zur Verbesserung der Marktkommunikationsprozesse (zum Beispiel im Bereich des Lieferantenwechsels).

(IV/1 902-00 Timm Fuchs, 22.09.2021)

Inhaltsverzeichnis

FINANZEN UND KOMMUNALWIRTSCHAFT

STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT

3821-08 Bund: Zusätzliche Milliarden für die Gebäudesanierung

Die Bundesregierung hat ein umfangreiches Programm für mehr Klimaschutz im Gebäudesektor beschlossen. Für die energetische Gebäudesanierung gibt es zusätzliche Gelder in Höhe von 5,7 Milliarden Euro, wie das BMWi am 22.09.2021 nach einer Kabinettsitzung mitteilte.

Hintergrund ist, dass der Gebäudesektor im vergangenen Jahr als einziger Bereich seine Klimaschutzziele verfehlt hat. Deswegen müssen laut Klimaschutzgesetz des Bundes die zuständigen Ministerien nachbessern. Das im Juli 2021 vorgelegte Sofortprogramm sah bereits zusätzliche Mittel in Höhe von 5,8 Milliarden Euro vor. Aus Sicht eines von der Bundesregierung eingesetzten Expertenrats für Klimafragen reicht das Programm aber nicht aus, um die Klimaziele gerade im Gebäudesektor zu erreichen.

Deswegen legen das Wirtschafts- und Innenministerium nun nach: Weitere 5,7 Milliarden Euro sind für das Jahr 2021 vorgesehen. In Summe macht dies 11,5 Milliarden Euro als zusätzliches „Neuzusagevolumen“ für Förderanträge im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude.

Allein bis Mitte September sind nach Auskunft des BMWi bereits 10,6 Milliarden Euro Sanierungsgelder bewilligt worden. Zusätzlich soll für das Jahr 2022 eine Milliarde Euro für den klimagerechten sozialen Wohnungsbau bereitgestellt werden, so das BMWi.

Gebäude in Deutschland für 30 Prozent der CO₂-Emissionen verantwortlich

Der Bund fördert damit etwa den Austausch von Fenstern und Türen, die Dämmung von Außenwänden und Dächern oder Biomasseheizungen und Wärmepumpen. Im Sektor Gebäude wurde 2020 laut Expertenrat die im Klimaschutzgesetz festgelegte Jahresemissionsmenge um zwei Millionen Tonnen CO₂ überschritten. Das Förderprogramm soll nun dafür sorgen, die Lücke zu schließen. Gebäude verursachen hierzulande nach Daten des Umweltbundesamts (UBA) etwa 30 Prozent der CO₂-Emissionen.

Anmerkung des DStGB

Die vorgesehene Erhöhung der Fördermittel ist grundsätzlich zu begrüßen, wird aber angesichts des enormen Investitionsbedarfs nicht ausreichen. Es ist eine langfristige und finanziell ausreichende Förderung sicherzustellen.

Darüber hinaus wird es auch darauf ankommen, das Gebäudeenergiegesetz (GEG) mit angemessenen klimapolitischen Standards für Neubau und Bestand sinnvoll weiterzuentwickeln. Erforderlich sind unter anderem eine Umstellung der Bemessungsgrundlagen auf nachvollziehbare Parameter sowie der Bezug zur Quartiersebene, zu den Lebenszykluskosten und zu den Energieversorgungsstrukturen. Gerade über technologieoffene, an der Gebäude- und Nutzerstruktur orientierte Quartierskonzepte im Neubau und Bestand können die Klimaschutzziele im Gebäudebereich erreicht werden.

Die Experimentierklausel des Gebäudeenergiegesetzes sollte im Übrigen deutlich erweitert und das Energierecht verstärkt auf den Klimaschutz beim Wohnen ausgerichtet werden. Die Kommunen sind mit ihren ca. 186.000 Gebäuden und ca. 1,6 Millionen kommunalen Wohnungen im Übrigen wesentliche Akteure, die ebenfalls von den erforderlichen Förderprogrammen profitieren müssen.

(III.2 841-00 Bernd Düsterdiek, 21.09.2021)

Inhaltsverzeichnis

STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT

3821-09 Nachhaltige Entwicklung: Kommunen als zentrale Akteure dauerhaft stärken

Der Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung hat im Rahmen eines Beschlusses auf die zentrale Rolle der Kommunen für eine nachhaltige Entwicklung hingewiesen. Die Kommunen seien für die Erreichung der Ziele für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen („Sustainable Development Goals“, SDGs) unerlässlich. Daher ist es wichtig, Städte und Gemeinden zu stärken und ihre Handlungsfähigkeit zu gewährleisten.

Der StS-Ausschuss begrüßte, dass sich bereits mehr als 170 Kommunen durch Unterzeichnung einer Musterresolution des Rates der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) ausdrücklich zur Agenda 2030 bekannt hätten. Dem Aufruf des Ausschusses, sich mit eigenen Aktionen an der Europäischen Nachhaltigkeitswoche zu beteiligen, sind vom 20. bis 26. September 2021 zahlreiche Städte, Gemeinden und Landkreise gefolgt.

Die kommunalen Spitzenverbände unterstützen im Übrigen den Vorschlag, auf Bundesebene ein Kompetenznetzwerk einzurichten, das den praxisorientierten Erfahrungsaustausch mit und zwischen Kommunen unterstützt und Beratungsleistungen für Kommunen anbietet. Der StS-Ausschuss hat in diesem Zusammenhang angeregt, bestehende Projektförderungen durch den Bund in Abstimmung mit den Ländern in einem gemeinsamen Handlungskonzept für die Unterstützung der kommunalen Nachhaltigkeit zu bündeln. Förderprogramme sollten zukünftig so angelegt werden, dass sie besser aufeinander abgestimmt einen Beitrag zur Erfüllung der Ziele der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, des deutschen Klimaschutzplans 2050 und der globalen Nachhaltigkeitsziele leisten.

Die erfolgreiche Kooperation des Bundes mit den Ländern, den Kommunen und den kommunalen Spitzenverbänden in der nationalen Stadtentwicklungspolitik soll darüber hinaus im Sinne nachhaltiger Entwicklung vertieft und gestärkt werden. Hierzu muss aus kommunaler Sicht auch eine Aufstockung der Städtebaufördermittel des Bundes von derzeit 790 Mio. Euro pro Jahr auf mindestens 1,5 Milliarden Euro gehören.

Der Ausschuss verweist in seinem Beschluss zudem auf die gestärkte Förderung nachhaltiger Stadtentwicklungsstrategien im Rahmen der EU-Strukturpolitik, hebt die wichtige Rolle der Kommunen für die erfolgreiche Umsetzung des European Green Deal hervor und bekräftigt die Unterstützung des von der EU-Kommission initiierten Europäischen Klimapakts zur Einbindung und Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern, Gemeinschaften und Organisationen bei der Umsetzung von Maßnahmen für Klimaschutz und nachhaltiger Entwicklung vor Ort.

Anmerkung des DStGB

Die Umsetzung von Einzelmaßnahmen in den unterschiedlichen Bereichen der Nachhaltigkeit setzt starke und handlungsfähige Städte und Gemeinden voraus. Dies zeigt auch der jüngst veröffentlichte „Sachstand – Kommunen als zentrale Akteure für eine nachhaltige Entwicklung“.

Gerade im Bereich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sind auch in Zukunft umfassende Maßnahmen zu planen und zu finanzieren. Bund und Länder müssen die Kommunen in diesem Bereich daher langfristig unterstützen (insbesondere über die NKI und die Kommunalrichtlinie).

Zudem sollte die regionale Strukturpolitik so ausgerichtet werden, dass die Herstellung und Wahrung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland auch im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erfolgt. Hierfür sollte die Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele in Strukturwandelregionen (insbesondere die nachhaltige Entwicklung der früheren Kohleregionen) durch bereits bestehende Förderprogramme noch stärker unterstützt werden. Vor dem Hintergrund der Wirkungen der Coronapandemie müssen zudem bedarfsgerechte Lösungen für die Zukunft der Innenstädte und Ortskerne gefunden werden.

Weitere Einzelheiten können dem Beschluss des Staatssekretärsausschusses auf der DStGB-Homepage entnommen werden. Ebenfalls abrufbar ist dort die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Staatssekretärsausschuss für nachhaltige Entwicklung zum Thema „Kommunen als zentrale Akteure für eine nachhaltige Entwicklung“: www.dstgb.de

(III.2 813-00 Bernd Düsterdiek, 23.09.2021)

Inhaltsverzeichnis

STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT

3821-10 Luftreinhaltung: Bundesrat stimmt strengeren Vorgaben für Schornsteine zu

Die Länder haben am 17. September 2021 den Weg für Pläne der Bundesregierung freigemacht, mithilfe höher angebrachter Schornsteine die Luftverschmutzung in dicht besiedelten Gebieten zu bekämpfen.

Verringerung der Schadstoffbelastung

Der Bundesrat hat der entsprechenden Änderung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt. Gesetzgeberisches Ziel ist es, im Umfeld von Festbrennstofffeuerungen wie Pelletheizungen, Kachelöfen und Kaminen die Belastung der Außenluft mit gesundheitsgefährdenden Luftschadstoffen zu verringern. Die Abgase sollen durch höhere Schornsteine direkt in die freie Luftströmung abgegeben werden, damit sie sich in dicht besiedelten Gebieten nicht zwischen Häusern ansammeln und die Gesundheit der Bewohner beeinträchtigen.

Verordnung gilt nur für neue Anlagen

Betroffen sind ausschließlich neue Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Leistung von weniger als einem Megawatt Feuerungswärmeleistung, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet werden. Für Bestandsanlagen, die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits in Betrieb sind, ändert sich durch die neue Verordnung nichts.

Begleitende EntschlieÙung

In einer begleitenden EntschlieÙung bedauert der Bundesrat vor allem, dass es die Bundesregierung im Rahmen der aktuellen Novellierung der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen versäumt hat, die Bezüge auf DIN- und DIN EN-Normen, VDI-Richtlinien sowie europäische Rechtsnormen an den aktuellen Stand anzupassen. Er fordert die Bundesregierung auf, dies schnellstmöglich nachzuholen, um die Verordnung vollzugstauglich zu machen.

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten.

(III/2 870-00 Bernd Düsterdiek, 21.09.2021)

[Inhaltsverzeichnis](#)

STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT

3821-11 Bundesregierung minimiert Plastikanteil im Bioabfall

Künftig dürfen Bioabfälle nur noch maximal 0,5 Prozent Kunststoffe enthalten, bevor sie in die Kompostierung oder Vergärung gelangen. Diese erstmals eingeführte Obergrenze sieht die Novelle der Bioabfallverordnung vor, die am 22.09.2021 vom Bundeskabinett beschlossen wurde.

Dieser Wert gilt künftig auch für Verpackungen und Kaffeekapseln, die als biologisch abbaubare Kunststoffprodukte beworben werden. Solche Kunststoffe bauen sich in Behandlungsanlagen nicht vollständig ab und können daher die Umwelt verschmutzen. Zudem wird der Anwendungsbereich für Bioabfälle erweitert. Komposte aus Bioabfällen, die nicht als Düngemittel oder auf nicht-landwirtschaftlichen Flächen eingesetzt werden, unterliegen künftig auch der Bioabfallverordnung.

Kern der geplanten Novelle sind die neuen Vorgaben für die Entfrachtung von Fremdstoffen aus Bioabfällen, bevor sie in die biologische Behandlung (Kompostierung, Vergärung) oder Gemischherstellung gelangen. Betreiber der Behandlungsanlagen müssen künftig die Menge an Fremdstoffen im angelieferten Bioabfall prüfen. Werden die neuen Input-Obergrenzen überschritten, müssen sie die Fremdstoffe aufwändig entfernen. Das betrifft vor allem Kunststoffverpackungen, die mit verpackten Lebensmittelabfällen aus dem Handel und der Produktion oder privaten Haushalten in den Bioabfall geraten.

Grundsätzlich gilt künftig: Bioabfälle dürfen vor der Behandlung nur noch maximal 0,5 Prozent Kunststoffe enthalten. Stammen die Bioabfälle aus der Biotonne, sind maximal 1,0 Prozent Kunststoffe zulässig. Je sauberer und sortenreiner die angelieferten Bioabfälle sind, desto geringer sind Aufwand und Kosten für die Fremdstoffentfrachtung.

Des Weiteren wird der Anwendungsbereich der Bioabfallverordnung erweitert. Künftig gelten die Regelungen auch, wenn Bioabfälle zur Bodenverbesserung oder im Garten- und Landschaftsbau eingesetzt werden.

Bioabfälle landen zu einem Großteil in der Restmülltonne, sie haben dort mit rund 40 Prozent den größten Anteil. Um das zu ändern, muss das Sammeln und Trennen vor Ort in den Kommunen leichter werden. Das Bundesumweltministerium unterstützt daher die bundesweite Kampagne „Aktion Biotonne Deutschland“, um die Getrenntsammlung z. B. durch mehr Biotonnen sowie durch höhere Sortenreinheit zu verbessern und das Bewusstsein für das Wertstoffpotenzial von Bioabfällen zu schärfen. Städte und Landkreise sowie kommunale Entsorgungsträger finden an dieser Stelle hilfreiche Informationen für ihre Abfallberatung.

Anmerkung des DStGB

Die getrennte Sammlung und Verwertung von Bioabfällen ist grundsätzlich ein sinnvoller Ansatz. Durch die Vergärung von Bioabfällen kann Biogas gewonnen werden, womit fossile Energieträger wie Erdöl und Kohle ersetzt werden. Bioabfallkomposte und Gärrückstände werden zudem zur Düngung und Bodenverbesserung eingesetzt und ersetzen Primärrohstoff-Düngemittel und Torf.

Nach dem Beschluss durch das Bundeskabinett und nach dem Abschluss des Notifizierungsverfahrens bei der EU-Kommission muss der Bundesrat der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen noch zustimmen. Es ist geplant, dass die Änderungsverordnung im ersten Halbjahr 2022 im Bundesgesetzblatt verkündet wird.

(III.2 830-00 Bernd Düsterdiek, 21.09.2021)

Inhaltsverzeichnis

STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT

3821-12 Bundesregierung beschließt Ausstieg aus Palmöl für die Kraftstoffproduktion

Ab 2023 werden in Deutschland keine Biokraftstoffe mehr aus Palmöl gefördert. Das Bundeskabinett hat am Mittwoch die entsprechende Änderung der Bundesimmissionsschutzverordnung beschlossen. Anstelle des Palmöls fördert der Bund künftig fortschrittliche Biokraftstoffe aus Abfall- und Reststoffen über eine Mindestquote. Diese Quote steigt stufenweise auf 2,6 Prozent bis 2030 an. Der Anteil von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermitteln an der Treibhausgasminderungs-Quote hingegen darf die Obergrenze von 4,4 Prozent nicht überschreiten.

Nach Aussage des Bundesumweltministeriums sei es nicht hinnehmbar, für Biosprit Wälder zu roden, Moore trockenulegen und Natur zu zerstören. Grundsätzlich seien Agrarflächen begrenzt, weshalb auch der Anteil von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermittelpflanzen insgesamt nicht weiter anwachsen solle. Kraftstoffe aus Gülle und Stroh oder altem Frittierfett dagegen schonten natürliche Ressourcen und senkten den CO₂-Ausstoß der zugelassenen Fahrzeuge, so dass BMU. Im Individualverkehr bleibe der direkte Einsatz von Strom in E-Fahrzeugen die effizienteste Option.

Die vom Bundeskabinett beschlossene Verordnung fußt auf dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote, das der Bundestag im Mai 2021 verabschiedet hat. Die Verordnung setzt nun die Beschlüsse hinsichtlich der Anrechnung von Biokraftstoffen um. Der Anteil von Biokraftstoffen aus Nahrungs- und Futtermitteln wird die aktuelle Obergrenze von 4,4 Prozent nicht mehr überschreiten. In diese Gruppe von Kraftstoffen fällt auch Palmöl, das ab 2023 von der Quotenanrechnung ausgeschlossen ist. Innerhalb der THG-Quote soll der Anteil von fortschrittlichen Biokraftstoffen von derzeit nahe null auf mindestens 2,6 Prozent bis 2030 steigen. Fortschrittliche Biokraftstoffe werden zum Beispiel aus Reststoffen wie Stroh und Gülle gewonnen. Die Verwendung dieser Rohstoffe ist nachhaltig und wird oberhalb der für die einzelnen Jahre vorgegebenen Mindestmengen zusätzlich mit einer doppelten Anrechnung innerhalb der THG-Quote gefördert. Biokraftstoffe aus Altspeiseölen und erstmals auch tierische Abfallstoffen können bis zu 1,9 Prozent angerechnet werden.

Des Weiteren sieht die Verordnung vor, den direkten Einsatz von Strom in Elektroautos mit einer dreifachen Anrechnung innerhalb der THG-Quote zu fördern. Dadurch wird die Mineralölwirtschaft am Betrieb der bundesweiten Ladeinfrastruktur beteiligt werden. Aktuell ist der Betrieb von Ladesäulen im Durchschnitt noch mit erheblichen Verlusten für die Betreiber verbunden und der Ausbau wird noch stark über Steuergelder finanziert. Die Mehrfachanrechnung führt hier zu erheblichen Verbesserungen, weil die Ladesäulenbetreiber die getankten Strommengen –

aus dem privaten wie dem öffentlichen Bereich – künftig für die Anrechnung auf die THG-Quote attraktiver vermarkten können.

Bereits mit dem Gesetz wurde die neue Förderung von grünem Wasserstoff in Raffinerien als Erfüllungsoption beschlossen. Da in Raffinerien derzeit nur Wasserstoff aus fossilen Quellen eingesetzt wird, führt der Einsatz grünen Wasserstoffs zu Treibhausgasminderungen bei Kraftstoffen für alle Verkehrssektoren. Außerdem wird der Einsatz von grünem Wasserstoff im Straßenverkehr und in Raffinerien über eine doppelte Anrechnung vorangetrieben

Anmerkung des DStGB

Nach dem Beschluss des Bundeskabinetts wird die Verordnung voraussichtlich im Oktober verkündet und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote wurde vom Bundestag verabschiedet und hat den Bundesrat passiert. Es tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft. Spätestens 2024 ist eine Überprüfung von Gesetz und Verordnung vorgesehen.

(III.2 870-00 Bernd Düsterdiek, 23.09.2021)

Inhaltsverzeichnis

STÄDTEBAU, VERGABE UND UMWELT

3821-13 BVerwG zur Bebauungsplanung im beschleunigten Verfahren

„Andere Maßnahmen der Innenentwicklung“ in einer Gemeinde müssen baurechtlich nach Ziel und Inhalt der Entwicklung der überplanten Fläche dienen. Laut Bundesverwaltungsgericht darf der zugehörige Bebauungsplan ansonsten nicht im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Eine nur mittelbare positive Beeinflussung anderer Teile des Siedlungsbereichs genüge nicht (AZ: 4 CN 6.19).

Die Betreiberin einer Brennerei wandte sich gegen eine im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossene Änderung des Bebauungsplans eines Gewerbegebiets. Ursprünglich hatte sie geplant auf ihrem Grundstück, auf dem sich auch zwei Hähnchenmastställe und eine betagte Biogasanlage befanden, eine neue Biogasanlage zur Versorgung der Brennerei mit Abwärme zu errichten. Später hatte sie allerdings auf einer Fläche von 3.000 qm eine Photovoltaikanlage errichtet. Diesen Zustand wollte die Gemeinde im September 2015 festschreiben und beschloss das Areal in ein „Sondergebiet Photovoltaik“ umzuwandeln. Im Dezember 2016 wurde das Ganze besiegelt. Die Schnapsherstellerin teilte mit, der Änderungsplan habe nicht im beschleunigten Verfahren beschlossen werden dürfen. Im Übrigen stelle er eine Verhinderungsplanung dar und schränke sie unzumutbar ein. Das OVG Lüneburg lehnte den Normenkontrollantrag ab, da der Änderungsplan eine Fläche im kommunalen Siedlungsbereich erfasse und sich als „andere Maßnahme der Innenentwicklung“ nach § 13a Abs. 1 Satz 1 BauGB darstelle. Die Revision beim BVerwG hatte Erfolg.

Beschleunigtes Verfahren soll nicht Regelfall werden

Aus Sicht des BVerwG ist der Änderungsbebauungsplan unwirksam, da er nicht im beschleunigten Verfahren hätte beschlossen werden dürfen. Bei der angegriffenen Planung handele es sich um keine „andere Maßnahme der Innenentwicklung“. Laut BVerwG sollte durch die Änderung die umstrittene Ursprungsplanung – vor allem im Hinblick auf mögliche Immissionen durch die später doch nicht gebaute Biogasanlage – zum Vorteil des Ortsteils korrigiert und der jetzige Zustand festgeschrieben werden. Nicht ausreichend sei aber, dass aufgrund eines nur mittelbaren Ursachenzusammenhangs die Innenentwicklung in anderen Teilen des Siedlungsbereichs positiv beeinflusst werde. Eine so beschleunigte Planung müsste nach Ziel und Inhalt der Entwicklung der überplanten Fläche dienen. Eine extensive Auslegung des Tatbestandsmerkmals sei nicht geboten. Sie führe ansonsten dazu, dass das beschleunigte Verfahren ohne Umweltprüfung im Siedlungsbereich der Gemeinden zum Regelverfahren würde.

(III/2 620-00 Bernd Düsterdiek, 21.09.2021)

[Inhaltsverzeichnis](#)

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

3821-14 Bundesrat beschließt Ladesäulenverordnung

Die Länder haben am 17. September 2021 dem Regierungsvorschlag zur geänderten Ladesäulenverordnung zugestimmt, die vor allem für Erleichterungen beim spontanen Laden von Elektrofahrzeugen sorgen soll. Öffentliche Ladepunkte müssen demnach ab 2023 die Zahlung mittels eines gängigen Debit- und Kreditkartensystems ermöglichen. Hierfür hatte sich unter anderem der DStGB eingesetzt.

Einheitliches System für Kartenzahlung

Um sicherzustellen, dass auch eine geeignete Zahlungsweise zur Verfügung steht, sieht die nun im Bundesrat beschlossene Regierungsverordnung vor, dass Betreiber eines Ladepunkts an dem jeweiligen Ladepunkt oder in dessen unmittelbarer Nähe die für den bargeldlosen Zahlungsvorgang erforderliche Authentifizierung ermöglichen und den Zahlungsvorgang mindestens mittels eines gängigen Debit- und Kreditkartensystems kontaktlos durch Vorhalten einer Karte mit der Fähigkeit zur Nahfeldkommunikation anbieten müssen.

Pflicht zur Verwendung einer Schnittstelle

Neu errichtete Ladepunkte werden künftig über eine Schnittstelle verfügen, mithilfe derer Standortinformationen und dynamische Daten wie der Belegungsstatus übermittelt werden können. Damit wird es für Kundinnen und Kunden leichter, ad hoc freie Ladesäulen anzusteuern.

Hintergrund

Die Ladesäulenverordnung ist ebenso wie das Schnellladegesetz Teil des Masterplans Ladeinfrastruktur, mit dem die Bundesregierung gemeinsam mit Automobilindustrie und Energiewirtschaft den Hochlauf der Elektromobilität fördern will.

Gestuftes Inkrafttreten

Mit der Zustimmung des Bundesrates kann die Bundesregierung die Verordnung nun wie geplant verkünden. Sie tritt zum großen Teil am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft. Die Vorschriften zu den Bezahlssystemen gelten allerdings erst ab 1. Juli 2023.

Anmerkung des DStGB

Die Verfügbarkeit und Zugänglichkeit von Lademöglichkeiten hat beispielsweise für Tourismusgemeinden eine immer größere Bedeutung

und darf sich nicht zu einem Standortnachteil entwickeln. Unter anderem wird die Umsetzung des vom Bund auszuschreibenden Schnellladenetzes in den kommenden Jahren zur notwendigen flächendeckenden Verfügbarkeit von Ladeinfrastruktur beitragen. Gerade diese Ladeinfrastruktur muss künftig einfacher zugänglich sein als bisherige Ladesäulen, die durch eine Vielzahl von Preis- und Bezahlssystemen geprägt sind.

Um das Ad-hoc-Laden zu erleichtern und der so genannten Reichweiten-Angst zu begegnen, hatte sich neben weiteren Verbänden auch der DStGB für ein möglichst einfaches Bezahlungssystem bei öffentlicher Ladeinfrastruktur ausgesprochen.

Siehe hierzu auch Beitrag 3521-14 in DStGB-Aktuell vom 03.09.2021.

Weitere Informationen

Grunddrucksache im Bundesrat: www.bundesrat.de

Beschlussdrucksache im Bundesrat: www.bundesrat.de

Gemeinsame Pressemitteilung der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, ADAC, Deutscher Kreditwirtschaft und weiteren Partnern: www.dstgb.de

DStGB-Positionspapier „Alternative Antriebe“: www.dstgb.de

(IV/2 724-10, Jan Strehmann, 20.09.2021)

Inhaltsverzeichnis

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

3821-15 Bundesrat beschließt Mobilitätsdatenverordnung

Der Bundesrat hat am 17. September 2021 der Mobilitätsdatenverordnung zugestimmt. Die Verordnung folgt dem novellierten Personenbeförderungsgesetz und sieht vor, dass deutschlandweite Daten zu Fahrplänen, Routen und Ticketpreisen auf einer Plattform, dem Mobilitäts Daten Marktplatz (MDM), zur Verfügung gestellt werden. Aus kommunaler Sicht konnten zuletzt einige Verbesserungen im Verfahren erreicht werden. So können kommunale Stellen, welche beispielsweise Daten zur Kontrolle von Mobilitätsanbietern benötigen, diese durch einen dauerhaften digitalen Zugang zum MDM erhalten.

Mobilitätsdatenverordnung konkretisiert Vorgaben im PBefG

Die Verordnung konkretisiert auf der Grundlage des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16. April 2021 (BGBl. I Seite 288) die Bereitstellungspflicht von Daten der Mobilitätsanbieter. Damit soll es einfacher werden, Reisen durch mehrere Verkehrsverbünde und mit verschiedenen Verkehrsmitteln zuverlässig zu organisieren.

Die Pflichten zur Datenbereitstellung aus dem Personenbeförderungsgesetz treten stufenweise in Kraft. Die Mobilitätsdatenverordnung setzt im ersten Schritt die Bereitstellung von statischen Daten im Linienverkehr um. Weitere Datenkategorien kommen zum 1. Januar 2022 und zum 1. Juli 2022 (Echtzeitdaten) hinzu. Zudem arbeitet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) gemeinsam mit der Bundesanstalt für Straßenwesen an der technischen Weiterentwicklung des MDM zu einer so genannten Mobilithek. Damit soll der Austausch von Daten in Echtzeit nach Angaben des BMVI erleichtert werden.

Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Anmerkung des DStGB

Die Verordnung regelt, wie künftig kommunale aber auch private Mobilitätsanbieter ein Mindestmaß an Daten zur Verfügung stellen. Von der Pflicht zur Datenbereitstellung erfasst werden nur Daten, die bei der Ausführung von Verkehren nach dem PBefG entstanden und die damit bereits vorhanden, ggf. aber noch nicht digitalisiert, sind. Eine Generierung von Daten ist damit also explizit nicht verbunden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der Investitionskosten für Echtzeitsysteme im ÖPNV zu betonen. Hierzu bedarf es künftig weiterer Fördermittel des Bundes und der Länder, um die Ziele der so genannten Roadmap zur digitalen Vernetzung im ÖPNV auch zu erreichen.

Neben der Reiseinformation sind die Daten der Anbieter auch für die Kommunen zur Wahrnehmung ihrer Kontrollfunktion von Bedeutung. Hierbei konnte zuletzt im Verfahren zur Mobilitätsdatenverordnung u.a. erreicht werden, dass kommunale Genehmigungs- und Kontrollbehörden künftig auch dauerhaft einen elektronischen Abruf notwendiger Daten durch Standardschnittstellen nach § 8 der Verordnung ermöglicht wird. Andernfalls wäre es zu bürokratischen Einzelabfragen vieler betroffener Kommunen beim Nationalen Zugangspunkt (so genannter Mobilitätsdatenmarktplatz / MDM) gekommen.

Klarestellt wurde nun auch, dass weitere Vorgaben zur technischen Ausgestaltung des Zugangspunktes nur nach Anhörung der Beteiligten und Branchenverbände ermöglicht werden, was ebenfalls einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände entspricht.

Im Bundesrat ergänzt wurde zuletzt auch, dass zur Wahrung größtmöglicher Synergieeffekte nicht nur auf Länderebene betriebene Systeme bei der Datenbereitstellung eingebunden werden sollen, sondern auch auf kommunaler Ebene betriebene Systeme. Im Sinne einer erfolgreichen bundesweiten Umsetzung der Verordnung war es aus kommunaler Sicht notwendig, dass dies in der Verordnung klar benannt wird.

Weitere Informationen

Grunddrucksache im Bundesrat: www.bundesrat.de

Beschlussdrucksache im Bundesrat: www.bundesrat.de

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände zum Entwurf der Mobilitätsdatenverordnung: www.bmvi.de

(IV/2 723-02, Jan Strehmann, 20.09.2021)

Inhaltsverzeichnis

WIRTSCHAFT UND VERKEHR

3821-16 **Wirtschaftsförderer diskutieren über Startup- und Technologieförderung**

Im Rahmen des jährlichen Wirtschaftsförderungs-Seminars des DStGB und ExperConsult ging es am 21. September 2021 um technologieorientierte Gründerförderung abseits der Metropolen. Hierbei wurden Möglichkeiten der Kooperation zwischen etabliertem Mittelstand und Gründern als auch niedrighschwellige Angebote in ländlichen Räumen wie CoWorking von verschiedenen Vorreiterkommunen vorgestellt und mit Gründern diskutiert.

Region Paderborn und Brandenburg standen im Fokus

Bürgermeister Michael Dreier aus Paderborn, erläuterte wie Stadt, Wissenschaft und Wirtschaft gemeinsam technologieorientierte Startups fördern. Ein besonderer Ansatz in Paderborn ist dabei die Vernetzung der vorhandenen Akteure vor Ort und das Hinterfragen von etablierten Geschäftsmodellen. Im Rahmen des Gründerzentrums Garage 33 kommen Talente aus der Wissenschaft, Unternehmen der Regionen und privaten Kapitalgebern zusammen, um neue Ideen und Innovationen zu kreieren und den Standort weiterentwickeln.

Zuvor hatte Timm Fuchs vom DStGB zur Bedeutung von Startups für die Standortentwicklung vorgetragen. In dem Seminar mit über 60 Vertretern kommunaler Wirtschaftsförderungen aus dem gesamten Bundesgebiet wurde deutlich, dass technologieorientierte Gründungen nicht nur im Umfeld großer Städte stattfinden, sondern durchaus auch in Klein- und Mittelstädten in ländlichen Räumen. Klar wurde das anhand der Beispiele aus Brandenburg, wo sich rund um CoWorking Spaces positive Entwicklungen nicht nur für die Wirtschaft zeigen. Wichtig ist hierbei, dass diese neuen Zentren sich vor allem durch eine Nutzungsmischung und ein „Community Building“ auszeichnen, neben den Arbeitsplätzen also auch weitere Akteure diese besonderen Orte nutzen und beleben.

Nicht nur klassische Standortfaktoren sind bedeutsam

Für die Standortwahl von Gründerinnen und Gründern spielen neben harten und weichen Standortfaktoren auch persönliche Netzwerke eine wichtige Rolle. Das zeigten diverse Umfragen. Oft sind es eben auch ganz individuelle Gründe wie die Suche nach Ruhe jenseits großer Städte, die Gründerinnen und Gründer auch auf das Land treiben. So berichtete der Gründer des Startups VR Easy aus Angermünde, dass kurze Wege im Alltag und der persönliche Kontakt zur Stadtverwaltung und Wirtschaftsförderung ein wichtiger Faktor sein können. Die Fläche kann daher nicht erst in Zeiten der Corona-Pandemie und verstärktem Arbeiten von zu Hause punkten. Die Lebensqualität ist ein entscheidend-

der Standortvorteil, die Wirtschaftsförderung und Stadt gemeinsam voranbringen können. Ein Leitbild für eine gründungsfreundliche Region ist ein wesentlicher Baustein, der täglich gemeinsam mit Leben gefüllt werden muss.

Weitere Informationen

Seminarangebot von ExperConsult für kommunale Wirtschaftsförderungen: www.experconsult.de/de/fuer-kommunen.htm

Informationen zum Forum Deutscher Wirtschaftsförderungen am 18.11.2021 (digital – Programm erscheint in Kürze):
<https://difu.de/fdw2021>

(IV/2 760-03, Jan Strehmann, 22.09.2021)

Inhaltsverzeichnis

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

3821-17 Statement zu Quarantäne: Stopp der Lohnfortzahlung ist kleiner Baustein zu mehr Eigenverantwortung

Statement von DStGB-Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg für die FUNKE Mediengruppe vom 22.09.2021

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hält es für nachvollziehbar, dass Ungeimpfte keine Lohnfortzahlung erhalten, wenn sie in Quarantäne müssen. Es ist eine individuelle Entscheidung, sich trotz des bestehenden Angebotes nicht impfen zu lassen. Das bedeutet aber auch, dass die Konsequenzen dieser Entscheidung selbst zu tragen sind.

Es gibt keinen Grund, wieso die Allgemeinheit in diesen Fällen die Lohnfortzahlung finanzieren sollte. In der Corona-Krise ist ohnehin teilweise die Erwartung der Bürgerinnen und Bürger gestiegen, der Staat sei für alles und jedes verantwortlich. Eigenverantwortung und Gemein-sinn kommen häufig zu kurz. Das muss sich ändern. Das Beispiel Lohnfortzahlung ist da ein kleiner Baustein. In der Praxis wird das allerdings kaum eine Rolle spielen, da sich Betroffene im Falle einer Erkrankung krankschreiben lassen können.

Weitere Informationen finden sich in Beitrag 3821-01 in dieser DStGB-Aktuell-Ausgabe.

[Inhaltsverzeichnis](#)

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

3821-18 Die gute Nachricht: Zahl der E-Bikes in Privathaushalten steigt in 2021 um 1,2 Millionen

Während der Corona-Pandemie hat es in Deutschland einen starken Anstieg beim Kauf von Elektrofahrräder und E-Bikes gegeben. Das Statistische Bundesamt (Destatis) berichtet, dass zum Jahresanfang 2021 in den privaten Haushalten in Deutschland rund 1,2 Millionen und damit 20 Prozent mehr Elektrofahrräder als im Vorjahr zu Verfügung standen.

So gab es Anfang 2021 rund 7,1 Millionen Elektrofahrräder in den Haushalten (Anfang 2020: 5,9 Millionen). Diese verteilten sich auf knapp 5,1 Millionen Haushalte (2020: 4,3 Millionen). Damit besaß rund jeder achte Haushalt (13 Prozent) in Deutschland mindestens ein Elektrofahrrad. Anfang 2020 war es noch jeder neunte Haushalt (11 Prozent).

(Quelle: www.destatis.de/pressemitteilungen)

[Inhaltsverzeichnis](#)

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

3821-19 Zehn-Minuten-Internet-Newsletter

Aus dem Internet berichtet Franz-Reinhard Habel jede Woche über Ideen, innovative Lösungen und Zukunftsthemen für Kommunen. In der aktuellen Ausgabe geht es unter anderem um:

Sprechstunden im Rathaus reichen nicht mehr

Der parteilose Bürgermeister Christian Pundt bezieht die Hattener Bürger*innen aktiv in die Gestaltung ihrer Gemeinde in Niedersachsen mit ein und geht dabei neue Wege.

Digitalpakt Schule: Kommunen klagen über bürokratische Hürden und drohende Zusatzkosten

Die Kommunen machen die Länder dafür verantwortlich, dass bisher wenig Mittel abgeflossen sind. Landespolitiker beklagen wiederum die Untätigkeit der Kommunen.

Wenn die Stadt zum Schwamm wird

Überflutete Straßen nach Starkregen, damit haben Kommunen immer häufiger zu kämpfen. Berlin will sich nun dem Klima anpassen - und Regenwasser intelligent nutzen. Aber reicht das?

Verwaltungsdigitalisierung & OZG-Umsetzung der Kommunen in NRW

Diese offene Datenbank enthält detaillierte Zahlen und Fakten zur Digitalisierung der Kommunalverwaltungen in Nordrhein-Westfalen. Die Kommunen in NRW und ihre IT-Dienstleister im KDN präsentieren hier ihre gemeinsamen Digitalisierungsprojekte und Lösungen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG): Zuständigkeiten und Beteiligte, Priorisierungen und Status-Informationen, zeitliche Planungen, Skizzen und weitere Details.

Kommunen als Gestalter nachhaltiger, datengetriebener Citylogistik

In einem Handlungsleitfaden zeigt das Fraunhofer IAO Methoden zur Identifikation, Bewertung, Erhebung und Auswertung von relevanten Daten im Kontext Citylogistik und urbane Güterverkehre auf. Damit sollen baden-württembergische Kommunen befähigt werden, auf Basis eigenständiger Datenerhebungen und -analysen eine Planungsgrundlage zur aktiven Gestaltung einer nachhaltigen Citylogistik zu schaffen.

Der vollständige aktuelle Newsletter und Anmelde-möglichkeit unter www.habel.de

Inhaltsverzeichnis

TERMINANKÜNDIGUNGEN

3821-20 TERMINVORSCHAU 2021

September

- 28.09. **DStGB-Erfahrungsaustausch „Städtebau“, Berlin**
- 29.09. **DStGB-Erfahrungsaustausch „Vergabe“, Berlin**
- 29.09. Ausschuss für Bildung und Soziales des Städteverbandes Schleswig-Holstein
- 29.-30.09. Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg
- 30.09. Mitgliederversammlung – Hessischer Städtetag, Kassel

Oktober

- 04.-05.10. **DStGB-Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr, Neustrelitz**
- 06.10. Mitgliederversammlung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes, Bodenwerder
- 18.-19.10. **DStGB-Geschäftsführerkonferenz, Stuttgart**
- 25.-26.10. **DStGB-Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft, Neuburg a.d. Donau**
- 27.10. Präsidiumssitzung des Gemeindetags Baden-Württemberg

November

- 04.11. Vorstand des Städtebundes Schleswig-Holstein
- 08.11. Mitgliederversammlung des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz
- 08.11. 63. Kreisvorstandskonferenz des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt
- 15.11. **DStGB-Präsidiumssitzung, Bonn**
- 17.11. Landesvorstand des Gemeindetags Baden-Württemberg
- 17.11. Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen des Städteverbandes Schleswig-Holstein

- 18.11. **Forum deutscher Wirtschaftsförderungen „Die Schubkraft von Krisen nutzen! Wirtschaftsförderung als Impulsgeber und Gestalter“ (DStGB, DST, DLT, DVWE & difu), Online**
- 25.11. Präsidium- und Hauptausschusssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Sitzungsort offen
- 25.11. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes NRW, Sitzungsort offen
- 29.11. 197. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt

► **29.-30.11. DStGB-Erfahrungsaustausch „Finanzpolitik“, Berlin**

Dezember

- 01.12. Ausschuss für Städtebau und Umwelt des Städteverbandes Schleswig-Holstein
- 06.12. (Geschäftsführender) Vorstand des Städteverbandes Schleswig-Holstein
- 06.12. Gemeinsame Vorstandssitzung des Städtebundes und des Städtetags Schleswig-Holstein (=Mitgliederversammlung des Städteverbandes Schleswig-Holstein)
- 09.12. Präsidiumssitzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, Fernwald

2022

Januar

- 31.01. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt

März

- 24./25.03. **Ordentliche Delegiertenversammlung des RGRE-DS, Sitzungsort offen**
- 28.-29.03. Klausurtagung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt
- 29.03. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt (i. R. d. Klausurtagung)

Mai

30.05. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt

Juni

13.06. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf

14.06. Gemeindegkongress 2022 / 23. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen, Stadthalle (CCD-Süd), Düsseldorf
Hauptausschusssitzung des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen, Stadthalle, Düsseldorf

27./28.06. Deutscher Kommunalkongress des DStGB, Berlin

Juli

11.07. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt

September

26.09. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt

Oktober

17.10. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt

November

28.11. Präsidiumssitzung des Städte- und Gemeindebunds Sachsen-Anhalt

► Neuer Termin seit der letzten Veröffentlichung

[Inhaltsverzeichnis](#)